

fächer nach Gruppen von Ausbildungsberufen erläßt das Staatliche Amt für Berufsausbildung Richtlinien*.

§4

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate, Leiter der Betriebe und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften und die Räte der Kreise tragen für die Planung und Leitung des Prozesses der Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer, für die Vermittlung eines hohen Bildungsniveaus und für die Qualifizierung der Lehrkräfte die Verantwortung.

(2) Die für die Erteilung des Unterrichts in den neuen beruflichen Grundlagenfächern erforderlichen Grundmittel** sind von den Leitern der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen bzw. den Räten der Kreise im Rahmen der Betriebs- bzw. Haushaltspläne zu planen und bereitzustellen. Dabei haben sie die sich aus der Konzentration der Berufsausbildung und den Kooperationsbeziehungen der Betriebe und Einrichtungen im Territorium ergebenden Möglichkeiten zu nutzen.

§5

Die Verwirklichung der Anweisung zur Neuregelung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Einrichtungen der Berufsausbildung*** ist im Zusammenhang mit der Einführung neuer bzw. weiterentwickelter Rahmenausbildungsunterlagen und der neuen beruflichen Grundlagenfächer bis zum Lehrjahr 1970/71 durchzusetzen.

§6

(1) Diese Anordnung gilt auch für die Ausbildung von Erwachsenen zu Facharbeitern.

(2) Bei der beruflichen Weiterbildung von Facharbeitern sind Inhalte der neuen beruflichen Grundlagenfächer einzubeziehen.

§7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

- a) Anordnung vom 15. Juli 1968 zur Einführung von beruflichen Grundlagenfächern in die sozialistische Berufsbildung (GBI. II S. 651)
- b) Richtlinie des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung vom 15. Juli 1968 zur Einführung der Grundlagenfächer „Grundlagen der Elektronik“, „Grundlagen der BMSR-Technik“ und „Grundlagen der Datenverarbeitung“ in die sozialistische Berufsbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 16 vom 27. August 1968)
- c) Festlegungen über den Zeitpunkt des Abschlusses der Neuregelung des allgemeinbildenden Unterrichts im Punkt 4 der Anweisung vom 30. März

* Richtlinie vom 13. Mai 1969 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 11/1969)

** entsprechend § 8 der Anordnung vom 12. Mai 1968 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. II S. 495)

*** Anweisung vom 30. März 1967 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 12/1967)

1967 zur Neuregelung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Einrichtungen der Berufsausbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 12 vom 30. Juni 1967)

außer Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1969

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung
Weidemann

Anordnung über die Anfertigung, Lieferung und Anwendung von Arbeitsmittelkarten

vom 15. Mai 1969

Zur einheitlichen Anwendung von Arbeitsmittelkarten wird in Übereinstimmung mit dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik und dem Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau folgendes angeordnet:

§1

(1) Arbeitsmittel, für die Arbeitsmittelkarten anzufertigen sind, sind im Arbeitsmittelkarten-Katalog* festgelegt. Es ist der von den Ministern für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik und Elektronik, Schwermaschinen- und Anlagenbau mit den Verfügungen vom 1. Februar 1968 bestätigte, im Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaus erarbeitete Arbeitsmittelkarten-Katalog verbindlich.

(2) Die Betriebe, die Arbeitsmittel im Sinne des Abs. 1 herstellen, sind verpflichtet, die zur Inbetriebsetzung und Inbetriebhaltung der Arbeitsmittel erforderlichen Kennziffern und Angaben auf Arbeitsmittelkarten zu übertragen und den Käufern bzw. Nutzern der Arbeitsmittel ordnungsgemäß ausgefüllte Arbeitsmittelkarten als Dokumentation zu liefern bzw. zu übergeben.

§2

(1) Als Arbeitsmittelkarten sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.** Bezeichnung und Art der einzelnen Arbeitsmittelkarten sind im Arbeitsmittelkarten-Katalog festgelegt. Soweit die Ausarbeitung von maschinentypen-gebundenen Arbeitsmittelkarten sachdienlich ist, haben die Herstellerbetriebe die dazu erforderlichen Angaben zu erarbeiten und für den Druck der Arbeitsmittelkarten zur Verfügung zu stellen.

(2) Im Arbeitsmittelkarten-Katalog ist festgelegt, welche Arbeitsmittelkarten zusammengefaßt als Arbeitsmittel-Paß gemäß § 1 Abs. 2 den Käufern bzw. Nutzern zu liefern bzw. zur Verfügung zu stellen sind. Abweichungen hiervon bedürfen der vertraglichen Vereinbarung. Für neuentwickelte Arbeitsmittel, die

* Der Arbeitsmittelkarten-Katalog ist als Broschüre beim Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaus, 90 Karl-Marx-Stadt, Brückenstr. 4, zu beziehen.

** Druck und Vertrieb der Arbeitsmittelkarten (AMK) sowie des AMK-Verzeichnisses erfolgt durch den Vordruck-Leitverlag, Freiberg/Sa., Zweigbetrieb Dresden, 8023 Dresden, Leipziger Str. 112